

27

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 B.N.P. (B1/2)
 Erlenbach N. 27

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 1965

4798. Bau- und Niveaulinien. Am 6. August 1965 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Mariahaldenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 4. August 1965 sind gegen den am 18. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die zirka 140 m lange Mariahaldenstrasse zweigt 100 m nördlich des Tobelbaches im Quartier Winkel bergseits von der Seestrasse ab und führt als Fahrweg bis knapp zur Bahnlinie. Ihre Fortsetzung bildet der öffentliche Tobelweg, der zum Bindschedler führt und in die Zollerstrasse II. Kl. Nr. 4 einmündet. Der auf 17 m festgesetzte Baulinienabstand, dem eine 5,5 m breite Fahrbahn und ein 1,5 m breites Trottoir zugrunde liegt, kann im Hinblick darauf, dass die Strasse ein verhältnismässig schmales Gebiet zwischen der Seestrasse im Westen, der Bahnlinie im Osten und des Tobelbaches im Süden erschliesst und eine spätere Verbreiterung unwahrscheinlich ist, ausnahmsweise hingenommen werden, da noch Vorgartengebiete von je 5 m verbleiben. Um zu verhüten, dass auf der schmalen Strasse Fahrzeuge abgestellt werden, hat die Polizeidirektion am 27. September 1965 auf Antrag des Gemeinderates ein Parkierungsverbot verfügt. Es ist Sache des Gemeinderates, anlässlich der Bewilligung von Neubauten oder eingreifenden Umbauten gestützt auf § 60 a des Baugesetzes die notwendigen Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen.

Die Baulinien sind bei der Einmündung in die Seestrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2607 vom 13. Oktober 1938 genehmigten Baulinien der Seestrasse an. Diese sind im Bereich der Einmündung aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 8. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Mariahaldenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1965.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

H. Isler

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Erlenbach
 0151-0027